



---

**TOP III Novellierung einzelner Bestimmungen der (Muster-)Berufsordnung (Präambel, §§ 2 II, III, V und VII, 6 bis 8, 12 IV, 15, 16, 18 I, IIa und III, 20 II, 23c, 26, 27 III, IV, 28 bis einschl. Kapitel D)**

Betrifft: Mitgeben von Befunden und Berichten nach § 7 der (Muster-)Berufsordnungs-Novelle

**Änderungsantrag zum Beschlussantrag**

Von: Herrn Wieland Dietrich als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein  
Frau Christa Bartels als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein  
Frau Dr. Susanne Blessing als Delegierte der Landesärztekammer Baden-Württemberg

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Änderungsvorschlag nach § 7 Abs. 7 MBO-Novelle ist wie folgt zu ändern:

Im 1. Satz ist das Wort „unverzüglich“ im Text durch das Wort „rechtzeitig“ zu ersetzen.

Begründung:

Ziel der MBO-Novellierung ist eine Verbesserung der einrichtungsübergreifenden Kommunikation von Ärzten. Dies ist zu begrüßen. Dies darf aber nicht zu überzogenen oder im Einzelfall auch unmöglichen Verpflichtungen führen. Wenn ein Klinikarzt beispielsweise einen Patienten entlassen hat, und dann ein Notfall eintrifft, kann er selbstverständlich an der „unverzüglichen“ Mitgabe von Befunden oder Berichten gehindert sein. Ausreichend ist es in der Praxis, wenn Berichte und Befunde rechtzeitig vorliegen.

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0